

Geschäftsordnung für den Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 20. Februar 2009 (ABl. S. 109),
zuletzt geändert am 30. Juni 2023 (ABl. S. 162).

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKM	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Änderung der Geschäftsordnung für den Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ¹	12.12.2014	S. 3	§§ 2, 3 § 4 § 5 §§ 6, 7, 8 § 8 a § 9	geändert neu gefasst Satz angefügt geändert angefügt geändert
2	Berichtigung zur Geschäftsordnung für den Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	15.12.2015	2016 S. 8	§ 4 Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 2	geändert
3	Änderung der Geschäftsordnung für den Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	25.04.2020	S. 114	§ 4 Abs. 1 Satz 2	angefügt
4	Änderung der Geschäftsordnung für den Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ²	11.12.2020	2021 S. 2	§ 4 Abs. 1 Satz 2	bleibt in Kraft

¹ Gemäß Artikel 2 tritt diese Änderung der Geschäftsordnung mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

² Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKM	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
5	Verordnung zur Verlängerung von coronabedingten Ausnahmeregelungen und zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Bischofswahlgesetz ¹	03.12.2021	2022 S. 6	§ 4 Abs. 1 Satz 2	Fn angefügt (Datumsänderung)
6	Zweite Verlängerung von coronabedingten Ausnahmeregelungen ²	09.12.2022	2023 S. 11	§ 4 Abs. 1 Satz 2	Datumsangabe der Fn geändert
7	Verordnung zur Änderung des Geschäftsordnungsrechts kirchlicher Leitungsorgane ³	30.06.2023	S. 162	§ 2 Abs. 4 § 8a	angefügt geändert

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat sich gemäß Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsübersicht

§ 1	Zusammentreten	§ 8a	Umlaufverfahren
§ 2	Vorbereitung der Sitzung	§ 9	Protokoll
§ 3	Zusammensetzung, Stellvertretung	§ 10	Geschäftsführung
§ 4	Sitzungen	§ 11	Sprachregelung
§ 5	Verhandlungsgegenstände	§ 12	Beschlussfassung und Änderungen der Geschäftsordnung
§ 6	Beratung	§ 13	Inkrafttreten
§ 7	Antragsrecht		
§ 8	Beschlussfassung		

¹ Diese Verordnung tritt am 4. Dezember 2021 in Kraft.

² Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2022 in Kraft.

³ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

§ 1

Zusammentreten

1Der Landeskirchenrat tritt alle zwei Monate, bei Bedarf auch häufiger zusammen. 2Er wird von seinem Vorsitzenden gemäß Artikel 62 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung einberufen. 3Er ist einzuberufen, wenn mindestens acht seiner Mitglieder oder mindestens fünf seiner synodalen Mitglieder es verlangen.

§ 2

Vorbereitung der Sitzung

(1) 1Der Vorsitzende des Landeskirchenrates legt unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorlagen und Anträge die vorläufige Tagesordnung im Benehmen mit dem Landeskirchenamt fest. 2Für die geschlossene Sitzung sind angemeldete Tagesordnungspunkte in der vorläufigen Tagesordnung ohne Angabe des zu verhandelnden Sachverhalts als „Geschlossene Sitzung“ bezeichnet.

(2) Die Einladung zur Sitzung mit der vorläufigen Tagesordnung soll den Mitgliedern und den beratenden Teilnehmern (§ 3 Absatz 3) zehn Tage vor der Sitzung zugegangen sein.

(3) Mitglieder und beratende Teilnehmer, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, zeigen dies dem Vorsitzenden unverzüglich an.

(4) 1Die Sitzungen finden grundsätzlich als Zusammenkunft am Sitzungsort statt. 2Mit der Einladung kann der Vorsitzende vorsehen, dass Mitglieder und Teilnehmer auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen und ihre Rechte ausüben können (hybride Sitzung). 3Der Landeskirchenrat kann beschließen, dass eine künftige Sitzung als digitale Sitzung stattfindet, an der die Mitglieder und Teilnehmer nur im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Rechte ausüben können.

§ 3

Zusammensetzung, Stellvertretung

(1) Dem Landeskirchenrat gehören an:

1. mit Stimmrecht die Mitglieder gemäß Artikel 62 Absatz 1 der Verfassung,
2. beratend mit Rede- und Antragsrecht
 - a) im Falle der Verhinderung eines Regionalbischofs, eines Dezenten oder des Leiters des Diakonischen Werkes der jeweilige Stellvertreter,
 - b) die Beauftragten bei Landtagen und Landesregierungen und die Gleichstellungsbeauftragte,
3. beratend mit Rederecht die persönlichen Referenten des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes.

(2) ¹Der ständige Stellvertreter des Landesbischofs (Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung) vertritt diesen auch im Vorsitz. ²Der Präses kann sich von einem seiner Stellvertreter vertreten lassen. ³Für die synodalen Mitglieder gemäß Artikel 62 Absatz 1 Nummer 5 der Verfassung treten die gewählten Stellvertreter in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erhaltenen Stimmen in den Landeskirchenrat ein, wobei die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Stellvertreter für die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden synodalen Mitglieder und die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Stellvertreter für die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden synodalen Mitglieder eintreten.

(3) Der Vorsitzende des Landeskirchenrates kann im Einzelfall weitere Teilnehmer mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 4 Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungen des Landeskirchenrates sind nicht öffentlich. ²Sie können nach Entscheidung des Vorsitzenden im Wege der Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.¹

(2) Der Landeskirchenrat stellt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung fest.

(3) ¹Tagesordnungspunkte, die besonderer Vertraulichkeit bedürfen, werden in geschlossener Sitzung verhandelt. ²An ihr nehmen nur die Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 teil. ³Der Landeskirchenrat kann weitere zur Mitberatung notwendige Personen zulassen. ⁴Die betreffenden Tagesordnungspunkte werden gesondert protokolliert. ⁵Unterlagen zu ihnen sind anschließend an den Vorsitzenden zurückzugeben.

(4) In die einzelnen Tagesordnungspunkte wird

1. bei Anträgen vom Antragsteller,
2. bei Vorlagen aus dem Landeskirchenamt vom zuständigen Dezernenten, seinem Stellvertreter oder dem zuständigen Referatsleiter des Landeskirchenamtes eingeführt, soweit der Vorsitzende nichts anderes bestimmt.

(5) ¹Über den Hergang der Beratung und Abstimmung haben unbeschadet der Festlegung von Absatz 6 alle Anwesenden Verschwiegenheit zu wahren. ²Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf die Verhandlungsgegenstände und gefassten Beschlüsse, sofern sie in geschlossener Sitzung verhandelt wurden, ihrer Natur nach vertraulich sind oder vom Landeskirchenrat als solche bezeichnet werden.

(6) ¹Unter Beachtung der Festlegung über Verschwiegenheit nach Absatz 5 sind die Mitglieder sowie die Teilnehmer berechtigt und verpflichtet, über Beratungsgegenstände und

¹ § 4 Absatz 1 Satz 2 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.

Entscheidungen des Landeskirchenrates zu berichten. ²Es ist zulässig, die Gesichtspunkte zu nennen, die für die Entscheidung des Landeskirchenrates bestimmend waren. ³Dabei darf über die Standpunkte einzelner Personen nicht berichtet werden.

(7) ¹Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. ²Der Vorsitzende kann die Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte seinem ständigen Stellvertreter übertragen.

§ 5

Verhandlungsgegenstände

¹Gegenstand der Verhandlungen sind Vorlagen des Landeskirchenamtes sowie selbständige Anträge von Mitgliedern des Landeskirchenrates. ²Gegenstand der Verhandlungen können auch allgemeine Berichte und die Beratung über wichtige Vorgänge, Themen und Vorhaben sein.

§ 6

Beratung

(1) Bei den Beratungen erhalten die Anwesenden das Wort nach der Reihenfolge ihrer Meldungen.

(2) Außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung des Sprechenden erhalten das Wort:

1. der Einführende,
2. wer zur Geschäftsordnung sprechen will.

(3) ¹Über Anträge zur Geschäftsordnung ist auf Verlangen des Antragstellers sofort durch Beschluss zu entscheiden. ²Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere

1. Anträge auf Begrenzung der Redezeit,
2. Anträge auf Schluss der Rednerliste,
3. Anträge auf Ende der Aussprache,
4. Anträge auf Weiterverhandlung in geschlossener Sitzung,
5. Anträge auf Überweisung an ein anderes Gremium oder Rücküberweisung an das Landeskirchenamt,
6. Anträge auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt.

³Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Ende der Aussprache stellt der Vorsitzende unter Nennung der noch gemeldeten Redner sofort zur Abstimmung. ⁴Wird der Antrag angenommen, erhält der Einführende in jedem Fall das Schlusswort.

(4) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach der Abstimmung gegeben.

§ 7

Antragsrecht

- (1) Das Recht, Anträge zu stellen, steht nur den Mitgliedern des Landeskirchenrates (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2) zu.
- (2) Abänderungs- und Gegenanträge können zu jedem Gegenstand gestellt werden, solange die Aussprache über den betreffenden Tagesordnungspunkt nicht geschlossen ist.

§ 8

Beschlussfassung

- (1) Der Landeskirchenrat ist beschlussfähig, wenn von den stimmberechtigten Mitgliedern mehr als die Hälfte anwesend sind.
- (2) ¹Der Landeskirchenrat fasst seine Beschlüsse in geschwisterlicher Beratung. ²Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ³Abweichend von Satz 2 gilt der Antrag auch dann als abgelehnt, wenn die Mehrheit der Mitglieder nach Artikel 62 Absatz 1 Nummer 4 und 5 der Verfassung den Antrag ablehnt.
- (3) ¹Vor jeder Abstimmung wird der Antrag, über den abgestimmt werden soll, von dem Vorsitzenden unmissverständlich bezeichnet und auf Verlangen verlesen. ²Zuerst wird über Anträge, die den Hauptantrag verändern oder erweitern, danach über den Hauptantrag selbst abgestimmt, und zwar über den Inhalt, den er durch Annahme der Abänderungsvorschläge erhalten hat. ³Liegen zum Hauptantrag mehrere Abänderungs- oder Zusatzanträge vor, so gehen bei der Abstimmung die weitergehenden Anträge den übrigen vor.
- (4) ¹Vor allen übrigen Anträgen haben die folgenden in der aufgeführten Reihefolge den Vorrang:
- Anträge auf
1. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
 2. Vertagung,
 3. Überweisung an ein anderes Gremium oder Rücküberweisung an das Landeskirchenamt.
- ²Die Abstimmung nach Absatz 2 kann nur erfolgen, wenn die in Satz 1 genannten Anträge abgelehnt worden sind.
- (5) ¹Wahlen können durch offene Abstimmung vorgenommen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. ²Bei Stimmengleichheit wird der Ausscheidende durch Los bestimmt, das vom Vorsitzenden zu ziehen ist.

§ 8a**Umlaufverfahren**

- (1) 1Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist in eilbedürftigen Angelegenheiten zulässig und wird vom Vorsitzenden veranlasst. 2Der Beschlussfassung ist eine Vorlage zulegen, die unter Setzung einer Antwortfrist von regelmäßig einer Woche allen Mitgliedern übermittelt wird.
- (2) 1Der Beschluss ist gefasst, wenn innerhalb der Antwortfrist kein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht, mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben, die notwendige Mehrheit erreicht wurde und kein Fall des Artikel 62 Absatz 3 Kirchenverfassung EKM vorliegt. 2Erklärte Stimmenthaltungen zählen als abgegebene Stimmen.
- (3) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist in einer Niederschrift festzuhalten und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 9**Protokoll**

- (1) Über die Sitzungen des Landeskirchenrates ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
1. Ort und Tag der Sitzung,
 2. die Namen der anwesenden Mitglieder des Landeskirchenrates und der übrigen an der Sitzung Teilnehmenden sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 3. den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen und
 4. wörtlich die gefassten Beschlüsse.
- (3) 1Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet und vom Landeskirchenrat in der nächsten Sitzung genehmigt. 2Das Protokoll der geschlossenen Sitzung wird nur an die Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 verschickt. 3Nach der Genehmigung auf der nächsten Sitzung sind die versendeten Protokolle der geschlossenen Sitzung zurückzugeben und werden vernichtet.

§ 10**Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäfte des Landeskirchenrates werden durch das Landeskirchenamt geführt.
- (2) 1Die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Landeskirchenrates obliegt dem Landeskirchenamt. 2Das Recht des Landeskirchenamtes zur Stellung selbständiger Anträge gemäß § 5 bleibt unberührt.

§ 11**Sprachregelung**

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 12**Beschlussfassung und Änderungen der Geschäftsordnung**

Die Beschlussfassung und Änderungen dieser Geschäftsordnung erfordern eine Mehrheit von zwölf stimmberechtigten Mitgliedern des Landeskirchenrates.

§ 13**Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.